

# PROMOTIONSORDNUNG

---

Zweck:	Regelt alle relevanten Prozesse im Rahmen eines Promotionsvorhaben an der KLU.
Verabschiedet am:	05.09.2017
Gültig ab:	07.09.2017

Der akademische Senat der Kühne Logistics University – Wissenschaftliche Hochschule für Logistik und Unternehmensführung (KLU) hat am 05.09.2017 die folgende Promotionsordnung in der nachstehenden Fassung beschlossen.

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Bedeutung der Promotion, Doktorinnengrad bzw. Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Betreuung des Dissertationsvorhabens, Regelbearbeitungszeit
- § 6 Zwischenevaluation
- § 7 Dissertation
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Entscheidung über die Dissertation und Ansetzung der Disputation
- § 11 Disputation
- § 12 Entscheidung über die Disputation und die Promotion
- § 13 Veröffentlichung und Ablieferungspflicht
- § 14 Promotionsurkunde
- § 15 Widerspruch und Überprüfung des Verfahrens
- § 16 Gemeinsame Promotion mit in- oder ausländischen Einrichtungen
- § 17 Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrades
- § 18 Verfahrenseinstellung
- § 19 Inkrafttreten

## **§1 Bedeutung der Promotion, Doktorinnengrad bzw. Doktorgrad**

- (1) Die KLU verleiht den Grad eines „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.) in Management oder den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.). § 12 (2) regelt Näheres zur Vergabe.
- (2) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.
- (3) Die Promotionsleistungen bestehen gemäß Anlage der Promotionsordnung aus
  - anrechenbaren Leistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten (LP),
  - der Anfertigung einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die als Monographie oder in mehreren Einzelarbeiten vorgelegt wird, sowie
  - der mündlichen Verteidigung der Dissertation (Disputation).
- (4) Ein Grad gemäß Absatz 1 kann an eine Person nur einmal verliehen werden.

## **§ 2 Promotionsausschuss**

- (1) Zur Durchführung der Promotionsverfahren wird vom Akademischen Senat ein Promotionsausschuss für eine Dauer von zwei Jahren eingesetzt. Dieser ist ein Prüfungsausschuss nach § 63 Absatz 1 HmbHG i.V.m. § 59 HmbHG mit den dort beschriebenen Kompetenzen. Ihm gehören ein zum Promotionsverfahren zugelassenes Mitglied der Hochschule, eine promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Hochschule (sofern vorhanden), vier Professorinnen oder Professoren, die hauptberuflich der Hochschule zugehören, sowie die oder der Dean of Research an.
- (2) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach.

- (3) Die oder der Dean of Research ist kraft Amtes die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Letztere oder Letzterer wählt eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreise ihrer oder seiner der Gruppe der Professorinnen oder Professoren angehörenden Mitglieder.
- (4) Der Promotionsausschuss kann bestimmte Befugnisse der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden übertragen.
- (5) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist dem Akademischen Senat gegenüber rechenschaftspflichtig.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Vor Aufnahme des Dissertationsvorhabens ist beim Promotionsausschuss die Zulassung zum Promotionsverfahren zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist im Regelfall der erfolgreiche Studienabschluss in einem für eine wirtschaftswissenschaftliche Promotion wesentlichen Master- oder Diplom-Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang, wobei der Abschluss wenigstens mit der Gesamtnote „gut (2,50 oder besser)“ oder einer international gleichwertigen Note erfolgt sein muss.
- (2) Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen anderen als in Absatz 1 vorgesehenen Studienabschluss, kann sie oder er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn der Promotionsausschuss feststellt, dass die fachliche Qualifikation im Wesentlichen gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann diesen Antragstellerinnen oder Antragstellern auferlegen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungspunkte zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Absatz 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten für die angestrebte Promotion erforderlich ist. Die erforderlichen Leistungspunkte sind in der Regel an der KLU zu erwerben.
- (3) Das Dissertationsvorhaben muss von mindestens einer Professorin oder einem Professor der KLU befürwortet werden.
- (4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller, die oder der keinen Studienabschluss in einem englischsprachigen Programm erworben hat, hat nachzuweisen, dass sie oder er über

ausreichende Sprachkenntnisse für die Durchführung des Promotionsverfahrens verfügt. Dafür kann der Promotionsausschuss Ausführungsbestimmungen erlassen.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind schriftlich mit den folgenden Unterlagen an den Promotionsausschuss zu richten:
  - a) Zeugnisse, Urkunden und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 3 erforderlich sind,
  - b) ein ausgefülltes Bewerbungsformular mit persönlichen Angaben sowie Nennung des bevorzugten Forschungsbereiches und der spezifischen Forschungsinteressen sowie ggfs. Listung von Publikationen und des angestrebten Doktorinnengrades bzw. Doktorgrades,
  - c) ein tabellarischer Lebenslauf mit Übersicht über die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Promotionsvorhaben einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen, insbesondere zu methodischen Vorkenntnissen,
  - d) Kontaktdetails zweier Professorinnen oder Professoren und/oder Lehrbeauftragten, die als Referenzen herangezogen werden können,
  - e) eine Erklärung, ob bereits früher eine Anmeldung der Promotionsabsicht erfolgt ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät durchgeführt wird, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über frühere Anmeldungen oder Vorhaben zur Promotion.
- (2) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel innerhalb eines Monats.
- (3) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn:
  - a) die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht vorliegen,
  - b) die Unterlagen gemäß Absatz 1 fehlen,

- 
- c) ein Promotionsverfahren im Promotionsfach oder einem Teilgebiet des Promotionsfachs bereits erfolgreich beendet worden ist,
  - d) die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits zu einem Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach zugelassen ist,
  - e) wenn die Erklärung gemäß Absatz 1 e) wahrheitswidrig abgegeben wurde oder
  - f) wenn das für die Dissertation gewählte Thema nach Einschätzung des Promotionsausschusses aus einem Fachgebiet stammt, für das die KLU keine einschlägige Expertise besitzt.
- (4) Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen.
- (5) Mit der Zulassung zur Promotion ist eine Einschreibung in das Promotionsprogramm an der KLU verbunden. Über die Zuordnung der dabei zu absolvierenden Kurse zu den dort vorgesehenen Kurskategorien (siehe Anlage) entscheidet die Betreuungskommission im Einvernehmen mit der oder dem Dean of Research.

### **§ 5 Betreuung des Dissertationsvorhabens, Regelbearbeitungszeit**

- (1) Mit der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Promotionsverfahren verpflichtet sich die KLU, die Betreuung und spätere Begutachtung des Dissertationsvorhabens sicherzustellen. Außerdem stellt sie sicher, dass den Doktorandinnen und Doktoranden zu Beginn des Promotionsverfahrens die „Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie der KLU in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt werden.
- (2) Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren eine mindestens zwei-köpfige Betreuungskommission ein. Der Betreuungskommission gehören im Regelfall Professorinnen oder Professoren der KLU an. Mindestens ein Mitglied der Betreuungskommission muss hauptberufliche Associate und Full Professorin oder hauptberuflicher Associate und Full Professor der KLU sein. Die fachliche und prozessuale Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der Betreuungskommission. Das Verhältnis zwischen Doktorandin oder Doktoranden und der Betreuungskommission wird in einer Betreuungsvereinbarung geregelt.

Die Mitglieder der Betreuungskommission können von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgeschlagen werden. Lehnt der Promotionsausschuss den Vorschlag ab, so muss der Promotionsausschuss geeignete Mitglieder für die Betreuungskommission bestimmen.

- (3) In der Regel sollte das Promotionsverfahren nach vier Jahren abgeschlossen sein (Regelbearbeitungszeit). Ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit um jeweils ein Jahr muss von der Doktorandin oder dem Doktoranden formlos an den Promotionsausschuss gerichtet werden. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuungskommission. Bei Ablehnung wird die Doktorandin oder der Doktorand exmatrikuliert. Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge der Kandidatin oder des Kandidaten für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). Der Promotionsausschuss verlängert die Regelbearbeitungszeit für die Dissertation um die jeweilige Dauer von Mutterschutz und/oder Elternzeit. Sieht sich eine Betreuerin oder ein Betreuer im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so ist die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Nach in der Regel zwei Jahren ist eine Zwischenevaluation abzulegen, in der geprüft wird, ob das Dissertationsverfahren erfolgreich innerhalb der nächsten zwei Jahre abgeschlossen werden kann. Näheres regelt § 6.
- (5) Endet die Mitgliedschaft einer Betreuerin oder eines Betreuers zur KLU, so behält sie oder er fünf Jahre lang das Recht, die Betreuung eines begonnenen Promotionsverfahrens zu Ende zu führen. Absatz 3 gilt entsprechend.

## **§ 6 Zwischenevaluation**

- (1) Mit der Anfertigung und erfolgreichen Verteidigung eines Vorschlags für ein Dissertationsvorhaben nach der Hälfte des Promotionsprogramms soll geprüft werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss ihrer oder seiner Dissertation geschaffen hat.

- (2) Spätestens einen Monat vor Ablauf der ersten zwei Jahre nach Zulassung zum Promotionsstudium legt die Kandidatin oder der Kandidat einen schriftlich ausgearbeiteten Vorschlag für ihr oder sein Dissertationsvorhaben vor. Das Exposé soll 20 Seiten nicht überschreiten und detailliert die Fragestellungen und die verwendeten Methoden darlegen.
- (3) Die Zwischenevaluation wird von zwei professoralen Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie der oder dem Dean of Research als Vorsitzende / Vorsitzender abgenommen. Die Betreuenden der Kandidatin oder des Kandidaten nehmen nicht an der Zwischenevaluation teil.
- (4) Eine Zwischenevaluation wird als positiv bewertet, wenn der Promotionsausschuss auf Basis der Bewertung von Exposé und Verteidigung zu dem Schluss kommt, dass die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss der Dissertation geschaffen wurden.
- (5) Nur im Falle einer positiven Evaluation wird das Promotionsverfahren fortgesetzt.
- (6) Der Promotionsausschuss verkündet der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Zwischenevaluation in schriftlicher Form.

## **§ 7 Dissertation**

- (1) Mit der schriftlichen Promotionsleistung ist die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachzuweisen.
- (2) Die schriftliche Promotionsleistung ist in englischer Sprache abzufassen.
- (3) Als schriftliche Promotionsleistung kann vorgelegt werden
  - a) eine Monographie, d.h. eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse. Teile der Arbeit dürfen vorab publiziert worden sein. Eine Liste der aus der Arbeit hervorgegangenen Publikationen muss in der Dissertation enthalten sein,
  - b) eine publikationsbasierte Dissertation, die aus wenigstens drei veröffentlichten und/oder unveröffentlichten Einzelarbeiten besteht. Der akademische Senat kann Empfehlungen für die Art der Einzelarbeiten beschließen. Die publikationsbasierte Dissertation muss einen Gesamttitel erhalten sowie eine Einleitung und ein verbindendes Kapitel, das die in die

Sammlung eingefügten Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert. Zusätzlich zu den in Absatz 5 vorgesehenen Angaben muss eine Liste der Titel der Einzelarbeiten vorgelegt werden.

- (4) Bei schriftlichen Promotionsleistungen, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, ist die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, ihren oder seinen Anteil am Artikel darzulegen.
- (5) Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und an Eides statt versichern, die Dissertation gemäß der Darlegung nach Absatz 3 selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt zu haben. Sie oder er muss eine Erklärung abgeben, dass keine kommerzielle Promotionsberatung in Anspruch genommen worden ist. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend beurteilt worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren zum Vergleich vorzulegen.
- (6) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, als an der KLU eingereichte Dissertation und das Datum der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter vorsehen.
- (7) Die Dissertation ist in sechs Exemplaren beim Promotionsausschuss einzureichen. Zusätzlich ist eine für die Veröffentlichung im Internet geeignete Version einzureichen. Diese darf nur im Sinne von § 13 Absatz 3 verwendet werden. Die Betreuerinnen bzw. Betreuer und jedes Mitglied der Prüfungskommission erhalten jeweils ein Exemplar, ein Exemplar verbleibt bei der KLU und wird archiviert.
- (8) Gemeinsam mit der Dissertation ist der Nachweis über die Erbringung der zusätzlichen Auflagen gemäß § 3 Absatz 2 und der anrechenbaren Leistungen im Umfang von mindestens 90 LP gemäß der Anlage zur Promotionsordnung einzureichen.

## **§ 8 Prüfungskommission**

- (1) Der Promotionsausschuss bildet für jedes Promotionsverfahren innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Dissertation und der Nachweise gemäß § 3 Absatz 2 und § 1 Absatz 3 eine Prüfungskommission, deren Mitglieder von der Doktorandin oder dem Doktoranden

vorgeschlagen werden können. Der Promotionsausschuss bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der hauptberuflich Professorin oder Professor der KLU sein muss.

- (2) Die Prüfungskommission besteht aus drei Professorinnen oder Professoren. Eines der Mitglieder der Prüfungskommission muss hauptberufliche Professorin oder Professor der KLU sein. Ein weiteres Mitglied muss Professorin oder Professor an einer anderen deutschen Hochschule mit Promotionsrecht oder einer ausländischen Hochschule mit in Deutschland anerkanntem Promotionsrecht sein. Das dritte Mitglied muss entweder eine Professorin oder ein Professor der KLU oder eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor an einer anderen deutschen Hochschule mit Promotionsrecht oder einer ausländischen Hochschule mit in Deutschland anerkanntem Promotionsrecht sein. Lediglich eines der Mitglieder darf in Koautorenschaft mit dem Doktoranden publiziert haben.
- (3) Für ausscheidende oder aus zwingenden Gründen längere Zeit verhinderte Mitglieder der Prüfungskommission ergänzt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission unter Beachtung der Maßgaben von Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Aufgaben der Prüfungskommission sind:
  - a) Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und evtl. Stellungnahmen nach § 9 Absätze 4 und 5,
  - b) Ansetzen und die Durchführung der Disputation,
  - c) Bewertung der Disputation,
  - d) Festlegung der Gesamtnote, die die Einzelbewertungen für Dissertation und Disputation gemäß §§ 10, 11 berücksichtigt,
  - (e) Festlegung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrades unter Berücksichtigung des Antrages der Kandidatin oder des Kandidaten.
- (5) Die Prüfungskommission tagt nicht öffentlich.
- (6) Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Ordnung nichts anderes festlegt. Alle Abstimmungen über Leistungs-

bewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Entscheidungen über Leistungsbewertungen dürfen nur bei der Beteiligung aller Mitglieder der Prüfungskommission an der Abstimmung getroffen werden.

### **§ 9 Begutachtung der Dissertation**

- (1) Für jede Dissertation werden zwei Gutachten angefertigt. Die Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation werden vom Promotionsausschuss bestellt. Einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss hauptberufliche Professorin bzw. Professor an der KLU sein. Die andere Gutachterin oder der andere Gutachter muss Professorin bzw. Professor an einer anderen deutschen Hochschule mit Promotionsrecht oder einer ausländischen Hochschule mit in Deutschland anerkanntem Promotionsrecht sein.
- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter dürfen nicht Koautorin oder Koautor einer eingereichten Einzelarbeit gemäß § 7 Absatz 3 sein. Dies gilt auch für Beiträge, die mit der Arbeit gemäß § 7 Absatz 3 in Zusammenhang stehen.
- (3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen und innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Anforderung einzureichen. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung nach § 10 Absatz 4, die Überarbeitung gemäß § 9 Absatz 5 oder die Ablehnung zu empfehlen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.
- (4) Weichen die Bewertungen in den Gutachten voneinander ab, so schlägt die Prüfungskommission nach Aussprache eine Note für die schriftlichen Ausarbeitungen vor. Kann die Kommission keine Einigkeit erzielen, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der Mitglied der Prüfungskommission wird. In diesem Falle entscheidet die Kommission mit Mehrheit über die Note. Bei Gleichheit der Stimmen wird das Votum der oder des Kommissionsvorsitzenden doppelt gezählt.

- (5) Für die Dissertation kann eine Gutachterin oder ein Gutachter einmalig grundsätzlichen Überarbeitungsbedarf konstatieren. In diesem Fall benotet die Gutachterin oder der Gutachter die Arbeit nicht, sondern benennt die erkannten Mängel und empfiehlt ggf. geeignete Maßnahmen, um diese zu beheben. Empfiehlt eine Gutachterin oder ein Gutachter eine Überarbeitung, reicht die Prüfungskommission die Dissertation zur Wiedervorlage an die Kandidatin oder den Kandidaten zurück und legt eine Frist für die Überarbeitung fest. Wird die überarbeitete Dissertation innerhalb der Frist wieder vorgelegt, ist sie erneut zu begutachten. Andernfalls ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

### **§ 10 Entscheidung über die Dissertation und Ansetzung der Disputation**

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Disputation sowie über die Festsetzung des Prädikates der Dissertation.
- (2) Die Festsetzung des Prädikates erfolgt einstimmig, es sei denn gemäß § 9 Absatz 4 wurde eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt. In diesem Falle entscheidet die Kommission mit Mehrheit über das Prädikat. Das Prädikat „summa cum laude“ für die Dissertation darf nur dann vergeben werden, wenn alle Gutachten dieses Prädikat vorschlagen.
- (3) Die Prüfungskommission verwendet im Falle der Annahme die folgenden Prädikate:
- summa cum laude,
  - magna cum laude,
  - cum laude,
  - rite.
- (4) Bei der Verwendung der Prädikate sollen folgende Kriterien zugrunde gelegt werden:
- Fähigkeit zu vertiefter eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit,
  - eigene Forschungsleistungen,
  - Originalität und Aktualität,
  - Klarheit der Argumentation,
  - Stringenz der Beweisführung,

- Nachvollziehbarkeit der Methoden,
  - Stil und formale Korrektheit,
  - kritische Verarbeitung der Literatur,
  - Diskussion der Ergebnisse.
- (5) Im Falle der Ablehnung der Dissertation erklärt die Prüfungskommission ohne Ansetzung der Disputation die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Promotionsausschussvorsitzende oder den Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Begründung dieser Entscheidung durch die Prüfungskommission mitzuteilen.
- (6) Nach Annahme der Dissertation teilt die Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden ihre Entscheidung mit und bestimmt den Termin der Disputation. Sie soll in der Regel innerhalb von einem Monat nach dem Eingang des letzten Gutachtens durchgeführt werden. Die Prüfungskommission informiert die Doktorandin bzw. den Doktoranden über die Bewertung der Dissertation vor der Disputation.
- (7) Wenn schriftliche Auflagen in den Gutachten formuliert wurden, kann die Disputation nur angetreten werden, wenn die Auflagen in der schriftlichen Arbeit erfüllt wurden. Die Auflagen werden von der Prüfungskommission definiert und überprüft. Die Druckfreigabe der Dissertation gilt als erteilt, sofern die Promotion mit der Disputation abgeschlossen wird.

## § 11 Disputation

- (1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Die Disputation findet in englischer Sprache statt. Die Disputation ist öffentlich, Rederecht haben aber nur Gutachterinnen oder Gutachter und Hochschulangehörige. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann, wenn zwingende Gründe vorgebracht werden, auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Öffentlichkeit ausschließen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses gehören in diesem Sinne nicht zur Öffentlichkeit. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, an der Disputation teilzunehmen.
- (2) Die Disputation beginnt mit einem mündlichen Vortrag, in dem die Doktorandin oder der Doktorand wesentliche Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fach-

lichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Fragen sollen sich auf die Dissertation und ihre Einordnung in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Anschließend kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission Fragen der Hochschulöffentlichkeit zum Disputationsthema zulassen. Die Disputation besteht aus 30 Minuten Vortrag durch die Kandidatin oder den Kandidaten mit einer anschließenden Diskussion von maximal 60 Minuten.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin oder zum Protokollführer. Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt ein Protokoll über den Ablauf der Disputation. Das Protokoll ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:
  - Tag/Uhrzeit/Ort der Disputation,
  - Anwesenheitsliste der Mitglieder der Prüfungskommission,
  - Note der Dissertation,
  - stichpunktartige Angabe der Diskussionsbeiträge,
  - Benotung der Disputation,
  - Gesamtnote nach § 12,
  - besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

- (5) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation unentschuldigt, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

## **§ 12 Entscheidung über die Disputation und die Promotion**

- (1) Im Anschluss an die Disputation berät die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Disputation und die Gesamtnote der Promotion. Die Gesamtnote entspricht, sofern die Disputation als „bestanden“ bewertet wird, der Note der schriftlichen Leistung, es sei denn die Prüfungskommission entscheidet einstimmig, dass auf Grund der

Disputationsleistung von der schriftlichen Note abgewichen wird. Die Prüfungskommission informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über die Einzelbewertungen für die Dissertation und Disputation sowie die Gesamtnote.

- (2) Die Prüfungskommission trifft die Entscheidung über den zu verleihenden Doktorinnengrad bzw. Doktorgrad. Bei einer publikationsbasierten Promotion, wird der „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.) verliehen, bei einer Promotion durch eine Monographie, wird der „Doktor der Wirtschaftswissenschaften“ (Dr.rer.pol.) verliehen.
- (3) Spätestens zwei Wochen nach Festsetzung der Gesamtnote durch die Prüfungskommission erhält die Doktorandin oder der Doktorand ein Zeugnis, das deren oder dessen vollständigen Namen, das Geburtsdatum und den -ort, die Bezeichnung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrades (Ph.D. oder Dr.rer.pol.), das Promotionsfach, alle für das Doktorandenprogramm erbrachten Leistungen und deren Bewertung, den Titel der Dissertation, das Einreichungsdatum und das Datum der Disputation sowie die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter und deren individuelle Bewertung der Dissertation enthält. Außerdem wird bei Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Dissertation im Rahmen einer extern geförderten Graduiertenschule geschrieben haben, der Name dieser Graduiertenschule auf dem Zeugnis vermerkt und mit den Unterschriften der dort Verantwortlichen versehen, sofern die Zusammenarbeit auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages basiert. Das Zeugnis berechtigt zur Führung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrades unter der Voraussetzung dass die Dissertation gemäß § 13 veröffentlicht worden ist.
- (4) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist die begründete Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Die Disputation darf dann einmal frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.
- (5) Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Prüfungskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt.

---

### **§ 13 Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht**

- (1) Die Dissertation ist innerhalb von zwölf Monaten nach Vollzug der Promotion zu veröffentlichen. Kann die Veröffentlichung nicht innerhalb der festgelegten Zeit erfolgen, so kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern.
- (2) Der Promotionsausschuss legt im Einklang mit den Anforderungen der Bibliothek der KLU fest, wie viele Exemplare der gedruckten oder vervielfältigten Dissertation die Doktorandin oder der Doktorand abzuliefern hat. Er legt außerdem fest, in welcher Weise gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können.
- (3) Sind die nach Absatz 1 und 2 festgesetzten Fristen und Verlängerungsfristen verstrichen, so wird die Dissertation, bei publikationsbasierten Dissertationen die bislang nicht veröffentlichten Teile, durch die Bibliothek der KLU im Internet publiziert.

### **§ 14 Promotionsurkunde**

- (1) Über die Promotion wird eine Urkunde in englischer und als Kopie in deutscher Sprache ausgestellt. In der Urkunde werden das Promotionsfach, der Titel der eingereichten Dissertation, die Gesamtnote sowie das Datum der erfolgreich bestandenen Disputation angegeben.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident und die oder der Dean of Research der KLU bzw. ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterschreiben die mit dem Siegel der Hochschule versehene Promotionsurkunde.
- (3) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Voraussetzungen für die Aberkennung der Promotion vorliegen, wird die Urkunde der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht ausgehändigt. In diesem Fall werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gründe für die unterbliebene Aushändigung mitgeteilt. Ferner wird sie oder er auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen diese Entscheidung hingewiesen.
- (4) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von einem Jahr nach erfolgreich bestandener Disputation ausgehändigt werden.

## **§ 15 Widerspruch und Überprüfung des Verfahrens**

Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzulegen. Hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab, ist die Angelegenheit dem Promotionsausschuss zur Entscheidung zuzuleiten. Auch gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die Bewerberin bzw. der Bewerber Rechtsmittel einlegen.

## **§ 16 Gemeinsame Promotion mit in- oder ausländischen Einrichtungen**

- (1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen im In- und Ausland durchgeführt werden, wenn
  - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der KLU erfüllt und
  - b) die in- oder ausländische Einrichtung das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand muss an den beteiligten Einrichtungen zugelassen sein.
- (3) Die beteiligten Hochschulen legen fest, nach welcher Prüfungsordnung das Verfahren durchgeführt wird.

## **§ 17 Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrades**

- (1) Der Doktorinnengrad bzw. der Doktorgrad kann aberkannt werden, wenn die oder der Promovierte beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss der KLU nach Anhörung der oder des Promovierten. Gegen die Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. des Doktorgrades kann Widerspruch eingelegt werden.

- (2) Im Übrigen gelten für die Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrades die gesetzlichen Bestimmungen.

### § 18 Verfahrenseinstellung

- (1) Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als acht Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin oder der Betreuer und nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Mit der Einstellung erfolgt die Exmatrikulation. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bis zur Einreichung der Dissertation das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

### § 19 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch die zuständige Hamburgische Behörde in Kraft.

Hamburg, den 05.09.2017



Prof. Dr. Thomas Strothotte  
Präsident



Die Promotionsordnung der KLU vom 05.09.2017 wird um folgende Anlage ergänzt:

### Anlage

Folgende Leistungen können für die zu erbringenden 90 Leistungspunkte (LP) gemäß §1 Absatz 3 angerechnet werden:

- Kurse der KLU oder einer Partneruniversität im In- oder Ausland oder einer sonstigen anerkannten Einrichtung. Es werden maximal insgesamt 40 LP anerkannt:

<b>Kurskategorie</b>	<b>Inhalt</b>	<b>LP</b>
Fundamental Courses	3 Pflichtkurse in Philosophy of Science, Presentation and writing skills, Writing and Ethics in publication	15
Depth Requirement	Wenigstens 3 Expertenurse in der Domäne der Dissertation	15
Breadth Requirement	Wenigstens 2 Kurse in einem Forschungsfeld, das nicht direkt von der Dissertation betroffen ist	10

- Vorträge in mindestens 4 Forschungskolloquien der KLU. Hierfür werden 5 LP pro Jahr (d.h. 20 LP) anerkannt.
- Lehrerfahrungen im Rahmen der Studienprogramme an der KLU. Hierfür werden maximal 20 LP anerkannt.
- Planung des Dissertationsvorhabens zusammen mit den Betreuerinnen oder den Betreuern. Dafür werden in den ersten beiden Jahren jeweils 5 LP (d.h. 10 LP) angerechnet.
- Andere vom Promotionsausschuss zu genehmigende äquivalente Formen der wissenschaftlichen Leistungserbringung und Weiterbildung.